

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	61 (1964)
Heft:	8
Rubrik:	Internationales

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern vom 17. Mai 1963.
Mit Wirkung ab 1. Juli 1964 sind die Kantone Basellandschaft und St. Gallen der Vereinbarung beigetreten. Damit erhöht sich die Zahl der Kantone, die der Vereinbarung angeschlossen sind, auf 17, nämlich: Zürich, Bern, Uri, Glarus, Basel-Stadt, Appenzell-Außerrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Baselland und St. Gallen.

Internationales

Übereinkommen betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, die zur Entgegnahme von Anerkennungen außerehelicher Kinder befugt sind.

Die Schweiz ist mit Rechtskraft vom 29. Mai 1964 diesem Übereinkommen beigetreten. Damit gehören dem Übereinkommen folgende Staaten an: Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Türkei, Schweiz.

Der wesentliche Inhalt des Abkommens ergibt sich aus Art. 2 und 3. Art. 2 lautet: «Auf dem Gebiet der Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung nur die Anerkennung ohne Standesfolge kennt, sind die Angehörigen der andern Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung die Anerkennung mit Standesfolge kennt, berechtigt, eine Anerkennung mit Standesfolge zu unterzeichnen.»

Art. 3 lautet: «Auf dem Gebiet der Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung nur die Anerkennung mit Standesfolge kennt, sind die Angehörigen der andern Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung die Anerkennung ohne Standesfolge kennt, berechtigt, eine Anerkennung ohne Standesfolge zu unterzeichnen.»

(Vgl. Sammlung der eidgenössischen Gesetze Nr. 25, 19. Juni 1964, Seiten 553–556.)

Literatur

Blätter gegen die Tuberkulose. Die Januar-Nummer 1964 dieser in Bern erscheinenden Zeitschrift bringt die Vorträge wieder, die in der Jahresversammlung der Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose am 17. November 1963 in Bern über das Thema «Der gegenwärtige Stand der Wiedereingliederung der Tuberkulosekranken» gehalten wurden.

Das *Schweizerische Jugendschriftenwerk* hat es unternommen, in seinem Sonderheft «Unsere Expo 64», Nr. 850, der Schweizerjugend eine gediegene, knappe Einführung in die Hand zu geben. Der Verfasser Fritz Aebli macht in dem Heft die jungen Besucher mit den Grundideen der Ausstellung bekannt. Dazu stellt er die Expo in den Gesamtrahmen unserer nationalen Entwicklung hinein und nimmt den Leser auf einen ersten orientierenden Rundgang durch die Ausstellung mit. Hinweise auf die tragenden Ideen der einzelnen Abteilungen wollen das Verständnis wecken. Das Heft will bewußt kein eigentlicher Ausstellungsführer sein, sondern eine Publikation, die vor dem Besuch gelesen werden soll. Natürlich fehlen auch die praktischen Hinweise zum Besuch nicht (Ausstellungsplan, Programm, Preise und Reisemöglichkeiten). Wer es gelesen hat, ist für den Besuch an der Expo bestens vorbereitet. Das SJW-Expo-Heft, graphisch modern gestaltet, erscheint in unseren vier Landessprachen.